

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Juli 1996

2311. Amtliche Vermessung (AV93, Realisierungskonzept)

1. Ausgangslage

Das vorliegende Konzept legt fest, wie die neuen Bundesvorgaben über die amtliche Vermessung im Kanton Zürich in zeitlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht erfüllt werden sollen.

Die amtliche Vermessung (AV) ist eine weitgehend durch Bundesrecht geregelte und vorgeschriebene Aufgabe der Kantone. Sie diene bisher vorab dem Grundbuch, indem sie den genauen Verlauf von Grenzen festhielt, und bildet damit die Grundlage zur Garantie des Eigentums an Grund und Boden.

Mit der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992 hat der Bund neue gesetzliche Grundlagen für die Vermessung (AV93) erlassen. Nach wie vor dient die AV der Erstellung des Planes für das Grundbuch. In Art. 1 Abs. 2 VAV wird aber ausdrücklich verlangt, die Vermessungsdaten müssten ausserdem «als Grundlage für den Aufbau und den Betrieb von Landinformationssystemen dienen und für öffentliche und private Zwecke verwendet werden können».

Die zunehmende Intensität der Bodennutzung und die dadurch bedingte Regelungsdichte im Bereich des Bau- und Planungsrechtes, des Umweltschutzes, der Ver- und Entsorgung usw. verstärkt das Bedürfnis nach umfassenden Daten über Grund und Boden. Dieses kann mit der bisherigen Grundbuchvermessung nur teilweise abgedeckt werden. Gefragt sind heute in zunehmendem Masse umfassende, flächendeckende, aktuelle Informationen, die in Landinformationssystemen (LIS) elektronisch bearbeitet werden können. Dazu werden Daten der AV in EDV-gerechter, numerischer Form benötigt. Die Anwendungsbereiche numerischer Vermessungsdaten sind äusserst vielfältig. So ist der Aufbau von Leitungskatastern in EDV-Form für Elektrizität, Gas, Wasser, Kanalisation, Telefon usw. nur möglich auf der Basis eines numerischen Vermessungswerks; weiter bildet dieses die Grundlage für die effiziente Planung und Bauprojektierung, Geographische Informationssysteme (GIS) usw. Das Bedürfnis, baldmöglichst flächendeckend über vollnumerische Vermessungswerke zu verfügen, ist gross.

2. Die AV93 in Grundzügen

Die AV93 ist das Produkt einer rund zehnjährigen Entwicklungsarbeit einer vom EJPD eingesetzten Expertengruppe. Die grundlegenden Ergebnisse sind in der Publikation «Die Zukunft unseres Bodens. Ein Beitrag zur Verbesserung der Bodeninformation und Bodennutzung», Bern, 1987, dargestellt.

Ziele der AV93

Mit der AV93 sollen bisherige Schwachpunkte der AV beseitigt und im wesentlichen folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Dienstleistungen der Vermessung für die verschiedensten Benutzer (Verwaltung, Wirtschaft, Private)
- Vernetzung der Bodeninformation verschiedener thematischer Bereiche
- Automatische Planerstellung mit frei wählbaren Massstäben und projektbezogenem Inhalt
- Vermeidung von Doppelspurigkeiten bei der Beschaffung, Verwaltung und Nachführung der Daten
- Aktuellere Datenbestände dank wirkungsvolleren Nachführungsmethoden

Das Datenmodell der AV93

Diese Ziele sollen erreicht werden, indem der gesamte Informationsgehalt der AV elektronisch erfasst wird und die Daten in sogenannten Informationsebenen gespeichert werden. Jede dieser thematisch unabhängigen Ebenen enthält die Daten eines klar abgegrenzten Sachgebiets:

1. Fixpunkte (Lage- und Höhenfixpunkte)
2. Bodenbedeckung (Gebäude, Strassen, Wald, Gewässer usw.)
3. Einzelobjekte/Linienelemente (Mauern, unterirdische Gebäude, Brücken, Reservoirs, Pfeiler usw.)
4. Höhen (Geländehöhen)
5. Nomenklatur (Orts- und Flurnamen)
6. Liegenschaften (Parzellengrenzen, selbständige und dauernde Bau- und Quellenrechte)
7. Rohrleitungen (gemäss Rohrleitungsgesetz)
8. Administrative und technische Einteilungen (Hoheitsgrenzen, Planeinteilung, Angaben für die Beschriftung des Planes für das Grundbuch usw.)

Je nach Interesse des Benützers können die Ebenen in beliebiger Kombination auf dem Bildschirm sichtbar gemacht und/oder maschinell gezeichnet werden. Der Plan für das Grundbuch ergibt sich z. B. aus der Überlagerung aller Ebenen mit Ausnahme der Ebene «Höhen». Weiter können verschiedene raumbezogene Informationen wie Flächenberechnungen, Art der Bodenbedeckung usw. abgerufen werden.

Der Bund hat diesen Minimalinhalt von acht Ebenen in einem «Datenkatalog» verbindlich festgelegt. Die Kantone bzw. die Gemeinden können je nach Bedürfnis weitere Ebenen vorsehen und den Inhalt einzelner Ebenen erweitern (Mehranforderungen). Weiter hat der Bund eine einheitliche Datenschnittstelle (Amtliche Vermessungsschnittstelle, AVS) für den Datenaustausch definiert sowie die geforderten Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der Daten vorgegeben. Im übrigen ist der Vollzug der AV Sache der Kantone.

3. Stand der amtlichen Vermessung im Kanton Zürich

Unvermessene Fläche

1 % der Bauzonenfläche und 9 % der Nichtbauzonenfläche sind noch nicht vermessen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Gebiete, die zusammenlegungsbedürftig sind.

Im übrigen weist die AV aufgrund des langen Zeitraums ihrer Entstehung im wesentlichen drei unterschiedliche Qualitätsstufen auf:

– Halbgraphische Vermessungswerke (PV-19)

Die halbgraphischen Vermessungswerke (Parzellarvermessung 1919) beruhen auf den Bundesvorschriften von 1919. Die Fixpunkte sind numerisch (d. h. in Landeskoordinaten) vorhanden. Der weitere Planinhalt ist graphisch dargestellt (Pläne 1:500, 1:1000 oder 1:2000). Planträger sind papierbeschichtete Aluminiumplatten, vereinzelt noch Kartonbogen. Die halbgraphischen Werke weisen wesentliche Nachteile auf: Die Informationen können nicht elektronisch verwaltet und nachgeführt werden, ihre Genauigkeit ist abhängig vom Massstab des Planes und der Genauigkeit der Planzeichnung; die Pläne altern und nützen sich durch den häufigen Gebrauch ab.

– Teilnumerische Vermessungswerke (PV-74)

Mit der Einführung der EDV in der Vermessung erliess der Bund 1974 neue Weisungen. Auf dieser Grundlage wurden die sogenannten teilnumerischen Vermessungswerke erstellt. Neben den Fixpunkten sind auch die Koordinaten der Grenzpunkte gerechnet und die Grenzlinien numerisch definiert. Der gesamte restliche Planinhalt wie Gebäude, Trottoirs, Waldränder usw. ist nur in graphischer Form vorhanden. Die Grundbuchpläne müssen deshalb weiterhin von Hand und die gleichen, in numerischer Form vorhandenen Daten zusätzlich im EDV-System nachgeführt werden. Eine automatische Planzeichnung ist nur für das Parzellennetz möglich. Der Nutzen der EDV kommt daher bei diesem Qualitätsstand erst in untergeordnetem Masse zum Tragen. Bei den teilnumerischen Operaten genügen die Ebenen «Fixpunkte» und «Liegenschaften» in der Regel den Qualitätsanforderungen von AV93. Die Struktur dieser Daten ist noch dem Modell der AV93 anzupassen.

– Vollnumerische Vermessungswerke

Diese werden aufgrund der seit 1993 erlassenen Bestimmungen erstellt. Bei vollnumerischen Vermessungswerken ist der ganze Planinhalt numerisch vorhanden. Zusammen mit den im Gelände dauerhaft versicherten Fixpunkten ist das Werk daher alterungsbeständig. Die Pläne können in frei wählbaren Massstäben automatisch erstellt werden. Die Verwendbarkeit der Daten wird wesentlich erweitert. Die Nachführung kann elektronisch erfolgen, die handgezeichnete Nachführung der Originalpläne erübrigt sich. Einige vollnumerische Operate, die den Vorschriften der AV93 zum grossen Teil entsprechen, sind bereits vorhanden bzw. in Bearbeitung.

Flächenmässig stellt sich der Stand der amtlichen Vermessung wie folgt dar (Stand: 1995; angefangene Arbeiten sind in der jeweiligen Kategorie mitenthalten):

Stand der Vermessung	Fläche in ha	Fläche in %
In der Bauzone:		
AV93 vollnumerisch	1 911	7
teilnumerisch	19 640	70
halbgraphisch	6 145	22
unvermessen	<u>130</u>	<u>1</u>
Summe	27 826	100
Ausserhalb der Bauzone:		
AV93 vollnumerisch	6 645	5
teilnumerisch	70 116	51
halbgraphisch	48 431	35
unvermessen	<u>12 618</u>	<u>9</u>
Summe	137 810	100
Vermessungsfläche insgesamt	<u>165 636</u>	

Höhen

Seit Jahren werden im Rahmen der Nachführung des Übersichtsplans (ÜP) mittels Luftbildauswertung grossflächig Höhenkurven erhoben und auf Folien festgehalten. Rund 70 % des Kantonsgebietes sind bereits so bearbeitet. Diese Auswertungen können später als Grundlage für die Ebene «Höhen» in der AV93 genutzt werden. Im Rahmen der blockweisen Nachführung des ÜP werden diese Arbeiten wie bisher weitergeführt.

4. Die Realisierung der AV93

4.1. Allgemeines

Gemäss einer Umfrage unter den möglichen Datenbezügern ist das Bedürfnis nach zuverlässigen numerischen Vermessungsdaten gross. Von besonderer Bedeutung dabei ist, dass die Daten kurzfristig

und flächendeckend zur Verfügung stehen. Nur wenn dieses Ziel erfüllt wird, kann der volle Nutzen der AV zum Tragen kommen bzw. können volkswirtschaftliche Fehlleistungen vermieden werden (vgl. unten Ziffer 4.5).

Die Finanzknappheit des Bundes, des Kantons und der Gemeinden setzt der schnellen Realisierung der flächendeckenden, AV93-konformen Vermessung Grenzen und verlangt eine sorgfältige Planung der Vermessungstätigkeit, einen optimalen Einsatz der vorhandenen Mittel und eine Beschränkung auf das Notwendigste. Die Volkswirtschafts-direktion schlägt unter Berücksichtigung dieser Vorgaben die nachfolgend dargelegten Ziele und Massnahmen vor. Diese richten sich in der Priorität nach den Bedürfnissen der Benutzer und in der Technik nach dem Merkblatt des Meliorations- und Vermessungsamtes über die Varianten zum schrittweisen Aufbau des Grunddatensatzes AV93.

4.2. Ziele

Bis zum Jahr 2005 soll der bisherige Inhalt des Grundbuchplanes über den ganzen Kanton auf den Standard AV93 aufgearbeitet sein; weiter sollen die Baulinien, die Gewässer- und Waldabstandslinien, die Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz sowie die Bau-, Erholungs-, Freihalte- und Reservezonen gemäss §§ 46ff. PBG auf der Basis AV93 numerisch definiert sein. Damit können die Bedürfnisse von rund 80 % der möglichen Benutzer befriedigt werden. Die bisherigen Grundbuchpläne können damit bis zu diesem Zeitpunkt gesamtkantonal stillgelegt und durch automatisch erstellbare Pläne ersetzt werden.

Im einzelnen sind folgende Etappenziele zu erreichen:

1. 1996 wird die qualitative Beurteilung der älteren Fixpunktnetze vorgenommen. (Mit RRB Nr. 652/1995 ist der hierfür notwendige Kredit von Fr. 800 000 bereits bewilligt worden; die Realisierung ist im Gange.) Diese Beurteilung ist notwendig zur Abklärung, welche technischen Massnahmen am Fixpunktnetz (noch) zu treffen sind.
2. Bis 2000 soll die digitale Aufarbeitung der Vermessungswerke in der Bauzone ausgeführt sein.
3. Bis 2005 soll die digitale Aufarbeitung der Vermessungswerke in der Nichtbauzone ausgeführt sein.
4. Bis 2005 soll die Erstvermessung der noch nicht vermessenen Gebiete ausgeführt sein.

In einer späteren Phase ist die Ebene «Höhen» aufzuarbeiten sowie die Ebene «Bodenbedeckung» gemäss den Vorschriften der AV93 zu vervollständigen (vgl. Ziffer 4.3.4). Hiezu sind in der Regel ergänzende Aufnahmen notwendig. Die Realisierung dieser Arbeiten ist nicht Gegenstand dieses Beschlusses; das entsprechende Vorgehen wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

4.3. Massnahmen

Damit diese Ziele innert der genannten Zeiträume und mit den vorhandenen finanziellen und personellen Mitteln erreicht werden können, sind verschiedene Massnahmen zu treffen:

1. Anpassung der gesetzlichen Grundlagen

Die kantonale Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessung und die Kostentragung für die Einführung des Grundbuchs vom 30. Oktober 1922 (GrundbuchvermessungsVO) sowie zahlreiche technische Weisungen sind aufgrund der veränderten Bundesvorschriften grundlegend zu überarbeiten. Die Komplexität der Materie verlangt, dass das Meliorations- und Vermessungsamt auch Empfehlungen zuhanden der Gemeinden erarbeitet. Umfangreiche Vorarbeiten hiezu laufen seit längerer Zeit; sie sind so zügig wie möglich fertigzustellen.

2. Einführung eines neuen Beitragssystems

Gemäss geltender Regelung (§ 28 GrundbuchvermessungsVO) erhalten die Gemeinden an die Investitionskosten für die Erstellung des Vermessungswerks von Bund und Kanton prozentuale Anteile an die beitragsberechtigten Kosten. Die operatsweise Festlegung dieser Kosten (Taxation) ist mit einem grossen Aufwand verbunden, und der Umstand, dass drei Kostenträger beteiligt sind, führt oft zu Friktionen. Neu sollen die Beiträge in Form von fixen Flächenpauschalen ausgerichtet werden. Es soll nicht mehr eine bestimmte Arbeit subventioniert werden, sondern ein Produkt. Damit besteht für die Gemeinden ein Anreiz, die Vermessungsarbeiten so kostengünstig wie möglich durchzuführen (grosse Operate, neue Techniken bei der Digitalisierung, Submission usw.). Ausserdem ist vorgesehen, den Bundesbeitrag nicht mehr direkt an die Gemeinden weiterzuleiten; neu sollen die Gemeinden nur noch einen Beitrag erhalten, welcher den Bundesbeitrag mitenthält. Die Höhe der Pauschale soll der durchschnittlichen bisherigen Beitragshöhe entsprechen (vorbehalten bleibt eine Änderung des Bundesbeitrags).

Mit diesen Neuerungen kann eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung der administrativen Abläufe bei Bund, Kanton und Gemeinden und damit eine Senkung der Kosten erreicht werden. Durch die Pauschalierung ist es dem Meliorations- und Vermessungsamt möglich, jeder Gemeinde im voraus mitzuteilen, mit welchen Beiträgen sie rechnen kann.

3. Beitragskürzungen

Der Nutzen der numerischen Vermessung kommt erst dann voll zum Tragen, wenn der AV93-Standard über grosse zusammenhängende Flächen vorliegt. So kann es beispielsweise vorkommen, dass ein Grossbezüger die numerischen Vermessungsdaten einer Gemeinde

nicht bezieht, weil das Vermessungswerk der Nachbargemeinde erst halbgraphisch vorhanden ist (vgl. 4.5 Abs. 2). Es rechtfertigt sich daher, die Ausrichtung von Staatsbeiträgen zu befristen: Nach einem bestimmten (im einzelnen noch festzulegenden) Zeitpunkt sollen die Beiträge nicht mehr in der vollen Höhe ausgerichtet werden. Damit sollen die Gemeinden angehalten werden, die flächendeckende Aufarbeitung der Vermessungswerke zügig an die Hand zu nehmen. Die Befristung der Beiträge setzt eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage voraus. Diese soll anlässlich der Revision der Vermessungsverordnung vorgenommen werden.

4. Beschränkung auf das Notwendigste

Aus Zeit- und Kostengründen sollen die Anforderungen an die Vermessung bezüglich Inhalt, Genauigkeit und Detaillierungsgrad auf das Notwendigste beschränkt werden. Auf Ergänzungsaufnahmen im Gelände soll in dieser Realisierungsphase möglichst verzichtet werden. Die Numerisierung ab vorhandenen Plangrundlagen unter Verwendung kostengünstiger Methoden steht im Vordergrund. Numerisierungsmethoden, mit denen der bundesrechtliche Minimalstandard nicht zu erreichen ist, z. B. mit der sogenannten «einfachen provisorischen Numerisierung», sind jedoch nach Möglichkeit zu vermeiden, da die später notwendige Überführung in die definitive Form der AV93 zu einem zusätzlichen finanziellen Aufwand und bei den Benutzern der Vermessungsdaten zu schwerwiegenden Problemen führen kann.

5. Verbesserung der Koordination zwischen Gemeinden und Datenbenutzern

Die Volkswirtschaftsdirektion (Meliorations- und Vermessungsamt) wird künftig in vermehrtem Mass die Vermessungsprogramme der Gemeinden mit dem Datenbedarf von Grossbezügern koordinieren. Damit soll insbesondere vermieden werden, dass mögliche Datenbenutzer mangels rechtzeitiger Verfügbarkeit der AV-Daten in einer bestimmten Region eigene Pläne herstellen (vgl. Ziffer 4.5).

4.4. Kosten und Finanzierung

Die Bruttokosten für die Realisierung der AV93 im Kanton Zürich gemäss vorliegendem Konzept belaufen sich gesamthaft auf rund 120 Mio. Fr.; davon sind für ausstehende Erstvermessungen rund 16 Mio. Fr., für die Umarbeitung der bestehenden Vermessungswerke rund 104 Mio. Fr. aufzuwenden. Bei einer Realisierung bis zum Jahr 2005 ergeben sich jährliche Bruttokosten von etwa 12 Mio. Fr.

Kostenträger sind gemäss geltendem Recht primär die Gemeinden. Sie tragen rund 60 % (Bauzone) bzw. 45 % (Nichtbauzone) der beitragsberechtigten Aufwendungen für die Erstvermessung und 65 % für die Umarbeitung der Vermessungswerke. Bund und Kanton gewähren Bei-

träge (vgl. Bundesbeschluss über die Abgeltung der amtlichen Vermessung vom 20. März 1992, § 28 GrundbuchvermessungsVO). Sie erhalten im Gegenzug das Recht, die Vermessungsdaten unentgeltlich zu benutzen (Art. 38 Abs.3 VAV, § 9 Gebührenverordnung für Vermessungsdaten vom 29. März 1995, GebV). Einnahmen entstehen für Bund und Kanton keine.

Die Zürcher Gemeinden haben in den letzten Jahren für die amtliche Vermessung im Schnitt jährlich rund 5,5 Mio. Fr. aufgewendet. Durch die Realisierung der AV93 gemäss vorliegendem Konzept steigt diese Belastung auf rund 7 Mio. Fr. Dieser Mehrbelastung stehen allerdings neue Einnahmen gegenüber: Seit dem Inkrafttreten der VAV (1. Januar 1993) haben sich die Benutzer der amtlichen Vermessungswerke an den Erstellungs- und Betriebskosten zu beteiligen. Nutzniesser dieser Benützungsgebühren sind vollumfänglich die Gemeinden (vgl. GebV). Der Mehrbelastung von 1,5 Mio. Fr. stehen daher Gebühreneinnahmen in ähnlicher Grössenordnung gegenüber. Der vom Kanton zu tragende Anteil an den Kosten soll beibehalten werden. Gemäss vorliegendem Konzept ist bis 2005 nach Abzug der Gemeindeanteile und des mutmasslichen Bundesbeitrags ein jährlicher Investitionsbeitrag des Staates von rund 3,5 Mio. Fr. bereitzustellen. Im Voranschlagsentwurf 1997 sind 2,5 Mio. Fr., in der Finanzplanung 1998 bis 2002 je 3,5 Mio. Fr. eingestellt. Die Kosten sind wie folgt aufzuteilen:

	Kosten in Mio. Fr.	Beiträge in Mio. Fr. Total	Anteil Bund	Anteil Kanton
Bauzone	48,78	18,78	4,25	14,53
Nichtbauzone	70,95	31,17	10,88	20,29
Insgesamt	<u>119,73</u>	<u>49,95</u>	<u>15,13</u>	<u>34,82</u>
Auf zehn Jahre verteilt				rund 3,5 Mio./Jahr

Die Kosten der langfristigen Massnahmen (vgl. Ziffer 4.2. i.f.: Aufarbeitung der Höhen, Ergänzung der Bodenbedeckung) lassen sich zurzeit nur ungenau abschätzen. Sie werden zu einem späteren Zeitpunkt zu beschliessen sein.

4.5. Nutzen

Der Nutzen, der von der Numerisierung der Vermessung zu erwarten ist, ist im Schlussbericht der Arbeitsgruppe «Finanzierung AV» vom November 1990 (S. 25 bis 30) dargestellt. Es kann darauf und auf Ziffer 2 oben verwiesen werden. Im folgenden soll deshalb nur noch auf wichtige Vorteile hingewiesen werden, die sich ergeben aufgrund einer schnellen und flächendeckenden Numerisierung:

Der Numerisierungsgrad der Vermessungswerke in den Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Es kommt vor, dass innerhalb einer Gemeinde unvermessene Gebiete neben vollnumerischen Operaten existieren (vgl. Ziffer 3). Dieses Nebeneinander von numerischen Vermessungsdaten und graphischen Plänen führt dazu, dass der Bezug der vorhandenen numerischen Daten für viele, insbesondere grosse Benützer der AV (überregional tätige Betriebe wie PTT, Gas- und Elektrizitätswerke, Kabelnetzbetreiber usw.) nicht wirtschaftlich ist. Die kantonsweite oder zumindest grossflächige Numerisierung ist für sie unabdingbar. Obwohl bereits grosse Investitionen in die Numerisierung getätigt wurden (so sind beispielsweise rund 98 000 ha teil- bzw. vollnumerisch vermessen, vgl. Ziffer 3), können diese kaum aktiviert werden.

Werden die bestehenden Planwerke nicht rechtzeitig in digitaler Form angeboten, besteht die Gefahr, dass Dritte für sich selbst Wegwerfprodukte erstellen, die einerseits den Anforderungen der AV nicht genügen, andererseits mangels Nachführung bereits nach wenigen Jahren wieder veraltet sind. Dies ist volkswirtschaftlich ungünstig und läuft der Idee zuwider, die Daten von einer Stelle zu erheben, nachzuführen und zu verwalten und – unter Kostenbeteiligung – von vielen zu nutzen. Die möglichst schnelle Verfügbarkeit vollnumerischer AV-Daten für die verschiedenen Benützerkategorien kann dies verhindern helfen.

Das Nebeneinander von numerischen Vermessungsdaten und nur graphisch vorhandenen Informationen auf Plänen erschwert auch die Führung des Vermessungswerks selbst. So ergibt sich ein vermehrter Aufwand bei der Nachführung. Solange der Grundbuchplan in der bisherigen Form nicht abgelöst werden kann, muss er manuell nachgeführt werden. Manuell nachgeführt werden müssen auch die Grundlagen der AV in den verschiedenen thematischen Fachplänen (z. B. Leitungskataster) der Benützer. Diese redundanten Arbeitsvorgänge und Mehrfachspeicherungen analoger und digitaler Art können erst bei Vollnumerik eliminiert werden. Automatisierte Auswertungs- und Suchprozesse sind erst bei vollnumerischer Datenbasis möglich.

Nach altem Recht waren die Kantone verpflichtet, den sogenannten Übersichtsplan (ÜP, Massstab 1:2500, 1:5000, vereinzelt 1:10 000) über das ganze Kantonsgebiet zu erstellen (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Grundbuchvermessung vom 12. Mai 1971). Inhaltlich deckt sich der ÜP weitgehend mit den Angaben des Grundbuchplanes; mittels fotomechanischer Massstabsreduktion und Generalisierungen (unterdrücken von Details, Hervorhebungen usw.) wird daraus ein grossflächiges, übersichtliches Planwerk abgeleitet. Der ÜP ist vorab für viele staatliche Stellen und die Gemeinden, aber auch für zahlreiche private Benützer ein unverzichtbares Hilfsmittel. In der AV93 stellt der ÜP kein separates Werk mehr dar; sein Inhalt kann künftig zu einem

grossen Teil aus den Daten der AV erzeugt werden (Überlagerung der Informationsebenen 1 bis 6). Gemäss Art. 55 VAV ist der bisherige ÜP so lange nachzuführen, bis die für seine Ablösung erforderlichen Daten aus dem Grunddatensatz zur Verfügung stehen. Die Erstellung und Nachführung des bisherigen ÜP-Planwerks erfordert einen jährlichen Aufwand von ca. 1 Mio. Fr., der grösstenteils von den Gemeinden zu leisten ist. Sobald der Grunddatensatz vollnumerisch vorhanden ist, reduziert sich der Aufwand für die Übersichtsplanerstellung. Ein kostengünstiges Erstellen solcher digitalen Übersichtspläne wird zurzeit durch das Meliorations- und Vermessungsamt untersucht.

4.6. Organisatorisches

Bund, Kanton und Gemeinden sind Träger der amtlichen Vermessung. Diesen Stellen sind aufgrund der bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen einzelne Aufgabenbereiche federführend zugewiesen:

Der Bund hat die Oberaufsicht über die AV. Die Durchführung obliegt dem Kanton (Art. 42 ff. VAV). Gemäss geltendem Recht sind im Kanton Zürich die Erstellung, die Nachführung und der Unterhalt der amtlichen Vermessungswerke den Gemeinden übertragen. Diese führen die Arbeiten z. T. selbst aus; mehrheitlich werden sie privaten Geometerbüros übertragen. Der Kanton verifiziert und überwacht die Arbeiten, berät die Gemeinden und unterhält das Triangulationsnetz. Ausserdem erstellt er bis auf weiteres den graphischen Übersichtsplan. Diese Arbeitsteilung hat sich bewährt und soll mit der neuen Vermessungsverordnung nicht geändert werden.

Das Vermessungsprogramm über den Kanton Zürich wird in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Geometern über einen Zeitraum von vier Jahren erstellt (rollende Planung). Der Regierungsrat ist gemäss Einführungsgesetz zum ZGB (§ 266 Abs. 3) und der GrundbuchvermessungsV (§ 2) befugt, den Zeitpunkt der Durchführung der Vermessung anzuordnen.

Die Gemeinden sollen im Rahmen der Ausarbeitung der neuen Vermessungsverordnung zu den hier vorgesehenen Zielen und Massnahmen (Ziffern 4. 2 und 3) Stellung nehmen können.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Vom Konzept für die Realisierung der amtlichen Vermessung wird Kenntnis genommen.

II. Die Direktion der Volkswirtschaft wird beauftragt, die notwendigen Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen im Vermessungswesen, insbesondere für die Einführung eines neuen Beitragssystems mit pauschalen und befristeten Beiträgen, auszuarbeiten sowie die weiteren für die Umsetzung des Konzeptes notwendigen Massnahmen im Sinne der Erwägungen durchzuführen.

III. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi